

BUY SMART+

Beschaffung und Klimaschutz

Beschaffung und Klimaschutz

Leitfaden zur Beschaffung
energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen

Ökostrom

Der Leitfaden wurde erstellt im Rahmen des EU-Projektes „Buy Smart+ Green Procurement in Europe“, gefördert mit Mitteln des Programms „Intelligent Energy – Europe“ der Europäischen Kommission sowie vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Gefördert durch:



www.buy-smart.info

Herausgeber:

Berliner Energieagentur GmbH
Französische Straße 23, 10117 Berlin
E-Mail: office@berliner-e-agentur.de
Internet: www.berliner-e-agentur.de



Inhaltliche Bearbeitung durch: Berliner Energieagentur GmbH

Vanessa Hübner
Elisabeth Dubbers

Gestaltung und Textverarbeitung: Berliner Energieagentur GmbH

Stand: November 2012

Haftungsausschluss:

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge in diesem Werk sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung der Herausgeber und Autorinnen auch für die mit dem Inhalt verbundenen potentiellen Folgen ist ausgeschlossen.

Der Inhalt dieser Broschüre gibt ausschließlich die Meinung der Herausgeber wieder. Die Europäische Kommission ist nicht verantwortlich für jegliche enthaltenen Informationen sowie deren Verwendung und die damit verbundenen potentiellen Folgen.

Das Copyright für Inhalte, Grafiken und Texte liegt, sofern nicht anders gekennzeichnet, bei der Berliner Energieagentur.

Inhalt		
1.	Einleitung	4
1.1	Rechtliche Besonderheiten	5
1.2	Umweltnutzen durch Ökostromangebote	8
2.	Label und Nachweise für Ökostrom	8
2.1	Deutsche Label	9
2.1.1	Grüner Strom Label (GSL)	9
2.1.2	ok-power Label	10
2.1.3	TÜV Nord	11
2.1.4	TÜV Süd	11
2.1.5	Energreen	12
2.2	Labelvergleich	13
2.3	Europäische Nachweise	14
2.3.1	Stromkennzeichnungspflicht	14
2.3.2	Herkunftsnachweis / Guarantee of Origin (GoO)	15
2.3.3	Renewable Energy Certificate System (RECS)	16
3.	Praktische Anleitung	17
3.1	Ausschreibungsverfahren	17
3.2	Beispiel für Kriterien	19
3.3	Zusammenfassung	20
4.	Quellen	21
5.	Abkürzungsverzeichnis	21

1. Einleitung

Von einer umweltorientierten Beschaffung können aufgrund des hohen Umfangs wichtige Impulse für die Entwicklung und Markteinführung von besonders effizienten Produkten und Dienstleistungen ausgehen. Allein die öffentliche Hand beschafft europaweit jährlich Produkte und Dienstleistungen im Wert von rund 250 – 360 Milliarden Euro, unter anderem Strom.

Für Deutschland beziffert eine im Auftrag des Bundesumweltministeriums 2008 von McKinsey & Company Inc. durchgeführte Studie das Beschaffungsvolumen des öffentlichen Sektors in umweltorientierten Zukunftsmärkten auf jährlich 51,4 Mrd. EUR. Über 60 % (ca. 32 Mrd. EUR) dieses Beschaffungsvolumens entfällt laut McKinsey auf Kommunen und kommunale Unternehmen. Das Potenzial, CO₂-Emissionen durch umweltfreundliche öffentliche Beschaffung zu reduzieren, beziffert McKinsey & Company Inc. auf mehr als 12 Megatonnen CO₂-Äquivalente bis zum Jahr 2020, was einer Verringerung um 28 % entspricht. Von diesen Einsparungen können 3,9 Megatonnen CO₂-Äquivalente durch Maßnahmen erreicht werden, die über den Lebenszyklus betrachtet mehr Kosten einsparen als ursprünglich investiert wurde.

Strom gehört zu den Produkten, die von fast allen privaten Unternehmen und öffentlichen Institutionen eingekauft werden. Die Stromnachfrage des öffentlichen Sektors hat ein Volumen von 4 Mrd. EURO jährlich und entspricht circa 5 % der deutschen Nachfrage (McKinsey 2008). In Deutschland werden die Stromnetze von vier Betreibern als Oligopol betrieben. Es gibt kaum Unterscheidungsmerkmale hinsichtlich der Produktqualität, wie z. B. Ausfallsicherheit oder Frequenzschwankungen. Deshalb ist der Preis für die meisten Kunden das wichtigste Entscheidungskriterium. Ein weiteres – wichtiges, aber nicht sichtbares – Kriterium ist die Herkunft bzw. Erzeugungsart des Stroms. Der Bezug von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen wie Wasser-, Windkraft oder Sonnenenergie reduziert den Ausstoß von klimaschädlichen Gasen erheblich. Verbraucher können über Ökostromanbieter gezielt Strom aus Erneuerbaren Quellen beziehen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Laut Stiftung Warentest fallen beim Bezug von Ökostrom inzwischen keine oder sehr geringe Mehrkosten gegenüber dem Grundversorgungstarif der örtlichen Stromanbieter an¹.

Allerdings ist der Begriff „Ökostrom“ nicht geschützt und kann von den Anbietern unterschiedlich ausgelegt werden. Beispielsweise wird Strom als Ökostrom bezeichnet, der zu 50 % aus regenerativen Quellen und bis zu 50% aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) stammt. Zwar werden in KWK-Anlagen meist fossile Ressourcen wie Erdgas oder Kohle genutzt, dafür wird jedoch gleichzeitig Strom und Wärme produziert, was wesentlich effizienter und somit ökologischer

¹ Stiftung Warentest 2011: Ökostrom – Wechsel auf grün, <http://www.test.de/Oekostrom-Wechsel-auf-gruen-4215250-0/>,

ist als die ausschließliche Stromerzeugung. Teilweise beziehen sogenannte „Ökostromanbieter“ auch aus Kohle oder Atomenergie erzeugten Strom an der Strombörse und deklarieren diesen mit eingekauften Zertifikaten, wie z.B. dem Renewable Energy Certificate System (RECS), als Ökostrom.

Um den Verbrauchern trotz der Komplexität des Strommarktes eine transparente Entscheidungshilfe an die Hand zu geben, sind verschiedene Ökostromlabel entworfen und eingeführt worden. Der vorliegende Leitfaden thematisiert rechtliche Aspekte und den Umweltnutzen, stellt Label und Nachweise für Strom aus Erneuerbaren Energien vor und gibt praktische Hinweise für das Beschaffungsverfahren.

1.1 Rechtliche Besonderheiten

Im April 2000 wurde das seit 1991 geltende Stromeinspeisegesetz (StrEG) durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) abgelöst. Das Gesetz beinhaltet Abnahmegarantien und Mindestvergütungen für die Netzeinspeisung von Strom aus regenerativen Energiequellen, d. h. der Netzbetreiber zahlt dem Ökostromproduzenten eine gesetzlich festgelegte Einspeisevergütung. Der EEG-Strom sowie die Kosten von aktuell durchschnittlich 3,5 Cent pro Kilowattstunde werden an die Endkunden weitergegeben.

Eine weitere wichtige rechtliche Grundlage ist die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus Erneuerbaren Quellen. Diese Richtlinie setzt für Deutschland verbindliche Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, die sich auch im Energiekonzept der Bundesregierung spiegeln. So sollen im Jahr 2020 mindestens 18 % des deutschen Brutto-Endenergieverbrauchs (Strom, Wärme, Kraftstoffe) und mindestens 35 % des Stromverbrauchs aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden. Im Jahr 2011 betrug der Anteil Erneuerbaren Energien 12,5 % am Endenergieverbrauch und 20,3 % am Bruttostromverbrauch². Der Bruttostromverbrauch entspricht der in Deutschland produzierten Gesamtstrommenge, die aus allen Quellen erzeugt wurde, zuzüglich Einfuhren, abzüglich Ausfuhren. Im Gegensatz zum [Nettostromverbrauch](#) fließen auch Verteilungsverluste und der Eigenverbrauch der Kraftwerke mit ein³.

² BMU 2012: Erneuerbare Energien in Zahlen – Nationale und internationale Entwicklung, http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/broschuere_ee_zahlen_bf.pdf

³ Bundesregierung 2012:Glossar zu Energie, <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/FAQ/faq-energie>.

Die erheblichen Steigerungen des Anteils Erneuerbaren Energien in der letzten Dekade sowie die gesetzlichen Änderungen werden in der folgenden Grafik deutlich.

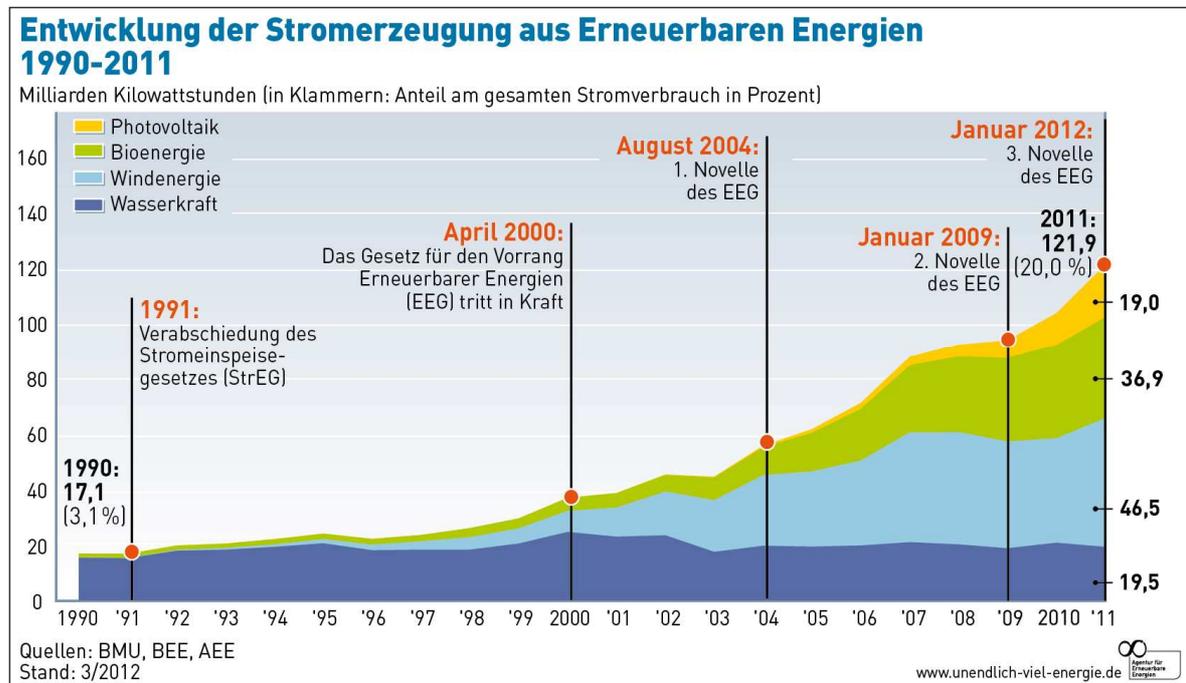


Abbildung 1: Anteil EEG-geförderter Strom am deutschen Strommix 1990 - 2011 (AEE 2012)

In fast allen Ländern der EU wird die Erzeugung von Ökostrom gefördert. Teilweise wurden auch zum EEG analoge Instrumente eingeführt. Trotzdem sind die jeweiligen nationalen Ökostrommärkte kaum vergleichbar bezüglich des Förderumfangs und des Strommixes. Um eine verbotene Diskriminierung zu vermeiden, sollten Ausschreibungen von Ökostrom deshalb nicht an nationale Fördersysteme geknüpft werden.

Private Beschaffer sind in der Wahl ihres Stromanbieters und des Stromangebots frei. Öffentliche Auftraggeber dürfen Ökostrom ausschreiben solange dies nicht zu einer Diskriminierung potenzieller Bieter führt. Die Beschaffung von Strom im öffentlichen Sektor fällt unter die folgenden EU-Richtlinien:

- Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (30.04.2004) – Vergabekoordinierungsrichtlinie.
- Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (30.04.2004) – Sektorenrichtlinie.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) ist Strom eine Ware. Daher ist der Auftrag zur Stromlieferung ein Liefervertrag, auf den die Vergabekoordinierungsrichtlinie Anwendung findet. Die Vergabekoordinierungsrichtlinie wurde in der Vergabeverordnung (VgV) und im 2. Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)/A 2010 in deutsches Recht umgesetzt.

Die oben genannten Richtlinien der Europäischen Kommission erlauben öffentlichen Auftraggebern von den Anbietern die Verwendung eines bestimmten Produktionsverfahrens (z. B. Strom aus Erneuerbaren Energiequellen) zur Herstellung der zu beschaffenden Ware zu verlangen.

Es gelten folgende Prinzipien für die Beschaffung von grünem Strom:

- Die Festlegung von Umweltstandards zusätzlich zu der Erneuerbare-Energien-Gesetzgebung ist grundsätzlich erlaubt, aber
 - sie müssen mit dem zu erwerbenden Produkt im Zusammenhang stehen.
 - sie müssen in den Leistungsbeschreibungen ausdrücklich als Mindeststandards gekennzeichnet werden.
- Diskriminierend wäre die Forderung nach einer bestimmten regenerativen Quelle wie Wind oder Wasserkraft.

Diese Prinzipien spiegeln sich auch in Entscheidungen des EuGH, das die Möglichkeiten zur Ökostrombeschaffung durch die öffentliche Hand bestätigt hat. Besonders wichtig war in diesem Zusammenhang das EuGH Urteil C-448/01 vom 4. Dezember 2003, "EVN/Wienstrom" zur Berücksichtigung eines Zuschlagskriteriums, mit dem Strom aus erneuerbaren Energieträgern bevorzugt wird:

- Die Berücksichtigung eines Zuschlagskriteriums, mit dem Strom aus erneuerbaren Energieträgern bevorzugt und mit 45 % gewichtet wird, ist mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar. Dabei kommt es nicht darauf, ob sich mit diesem Kriterium das angestrebte EU-Ziel der Erhöhung des Anteils an Strom aus erneuerbaren Energieträgern erreichen lässt.
- Das Umweltkriterium ist nur mit EU-Recht vereinbar, wenn es mit Anforderungen verbunden ist, die eine effektive Nachprüfung der Richtigkeit der in den Angeboten enthaltenen Angaben erlauben.

- Ein Zuschlagskriterium, das sich ausschließlich auf die Menge Strom aus Erneuerbaren Energieträgern bezieht, die den im Rahmen des ausgeschriebenen Auftrags zu erwartenden jährlichen Verbrauch übersteigt, kann nicht als mit dem Gegenstand des Auftrags zusammenhängend angesehen werden.

1.2 Umweltnutzen durch Ökostromangebote

Die Beschaffung von Ökostrom hat nur einen wirklichen Zusatznutzen für den Klimaschutz, wenn sie zu einer Ausweitung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien führt, die über die Menge hinausgeht, die aufgrund staatlicher Fördermaßnahmen ohnehin erzeugt wird. Das heißt, in Deutschland hat Ökostrom nur einen ökologischen Zusatznutzen, wenn die Anbieter in neue regenerative Stromerzeugungsanlagen investieren, die nicht ohnehin aufgrund der Förderung durch das Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) gebaut würden. Um dies zu erreichen, muss der Ökostromanbieter mit einem Teil der Kundengelder neue Erneuerbaren-Energien-Anlagen fördern. Nur dadurch kann garantiert werden, dass der Anteil an konventionell erzeugtem Strom im Strommix durch den Ökostrombezug zurückgeht und weniger klimaschädliche Treibhausgase ausgestoßen werden.

Des Weiteren ist es für den Umweltnutzen entscheidend, inwieweit der Strom auf Zertifikaten wie z.B. RECS (siehe Kap. 2.3.3) basiert. Ökostromtarife, die ausschließlich auf Zertifikaten basieren, haben kaum ökologischen Nutzen, da zurzeit in Europa wesentlich mehr Ökostrom produziert als nachgefragt wird. Allein in Skandinavien wird genügend Strom aus Wasserkraft gewonnen, um mit den zugehörigen Zertifikaten den gesamten deutschen Atom- und Kohlestrom für Haushaltskunden zu Ökostrom umzuetikettieren⁴.

2. Label und Nachweise für Ökostrom

Zur Einbeziehung von Umweltkriterien in Ausschreibungen können die Kriterien von Labeln

⁴ Stiftung Warentest: Ökostrom – Wechsel auf grün, <http://www.test.de/Oekostrom-Wechsel-auf-gruen-4215250-0/>,

oder Gütesiegeln genutzt werden. Die Label können dann als Nachweis dienen, dass ein Produkt bestimmte Umweltkriterien erfüllt. Die folgenden Label und Nachweise für Ökostrom unterscheiden sich zum Teil erheblich hinsichtlich ihrer Anforderungen und des angestrebten Umweltnutzens. Entscheidend ist, wie viel Prozent des Stroms aus erneuerbaren Quellen stammen und inwieweit Neuanlagen verbindlich gefördert werden.

2.1 Deutsche Label

2.1.1 Grüner Strom Label (GSL)

Internet: www.gruenerstromlabel.de

Die mit einem GLS-Label zertifizierten Stromanbieter müssen je verkaufter Kilowattstunde (kWh) einen im Ökostrompreis enthaltenen Förderbetrag von mindestens 1 Cent (netto) in neue umweltfreundliche Kraftwerke investieren. Bei Gewerbekunden ab 20.000 kWh sinkt der Aufpreis schrittweise auf mindestens 0,2 ct/kWh (netto). Der Großteil dieser Förderbeiträge wird in Stromerzeugungsanlagen in Deutschland investiert, die auch unter das Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) fallen. Die Förderung erfolgt entweder in eine Anlage, die trotz EEG-Vergütung nicht wirtschaftlich ist oder wenn es sich um eine wirtschaftliche Anlage handelt, müssen die Fördergelder inklusive Verzinsung wieder zurückgeführt und in neue regenerative Anlagen investiert werden. Weitere Bedingungen dieses Labels sind die Umweltverträglichkeit der Kraftwerke und der grundsätzliche Ausschluss der Betreiber von Atomenergie.



Das Grüner Strom Label (GSL) gibt es in zwei Ausführungen. Bei dem „**Grüner Strom Label in Gold**“ muss der Strom zu 100 % regenerativ erzeugt werden (also z.B. durch Wasser- oder Windkraft, Solarenergie, Biomasse oder geothermische Quellen). Aktuell tragen alle von GLS zertifizierten Stromhändler das Gold Label.

Beim „**Grüner Strom Label in Silber**“ dagegen muss der Strom nur mindestens zur Hälfte aus Erneuerbaren Energien stammen. Der restliche Strom muss aus Kraft-Wärme-Kopplung (bis maximal 50 %) stammen – dabei sind allerdings auch fossile Brennstoffe zugelassen. Sowohl das „Gold-“ als auch das „Silber-Label“ werden nur vergeben, wenn der Stromversorger keine RECS-Zertifikate verwendet. Zertifizierte Anbieter können auch ihren Kunden das GSL jeweils für ein Jahr ausstellen, wenn diese zu 100 % zertifizierten Strom beziehen.

Mehr als 100 Energieversorger bieten bundesweit nach den Kriterien des Grüner Strom Label

e. V. zertifizierten Ökostrom an. Das Zeichen wird besonders von neuen Anbietern, die sich auf Ökostrom spezialisieren, sowie von regionalen Stadtwerken genutzt. Große Stromlieferanten können das Label aufgrund des Ausschlusses von Atomstrom häufig nicht erwerben.

Die Vergabestelle für das Label ist der Verein Grüner Strom Label e.V., der von Eurosolar und verschiedenen Umweltorganisationen wie BUND, NABU und Verbraucher Initiative gegründet wurde. Die Mitglieder des Vereins entwickeln die Vergabekriterien. Ein Zertifizierungsausschuss entscheidet über eventuelle Anpassungen an aktuelle Entwicklungen. Die Zertifizierung wird vom Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung (ZSW) durchgeführt.

2.1.2 ok-power Label

Internet: www.ok-power.de

Für die Zertifizierung der Ökostromanbieter mit dem ok-power-Gütesiegel gibt es drei verschiedene Modelle (Händlermodell, Fondmodell und Initiierungsmodell). Die Zertifizierung erfolgt bei den drei Modellen nach ähnlichen Kriterien und wird durch das gleiche Label bestätigt. Das ok-power-Gütesiegel wird für Ökostrom aus mindestens 50 % regenerativen Anlagen und Restanteil aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) vergeben. Die Anlagen, aus denen der Strom mit dem ok-power-Gütesiegel stammt, müssen eine Reihe von Umweltkriterien erfüllen, z. B. darf die Windkraftanlage nicht im Naturschutzgebiet liegen und Strom aus Deponiegas ist ausgeschlossen, da hier Schadstoffe freigesetzt werden können. Die Nutzung von RECS-Zertifikaten unabhängig von physischer Stromlieferung ist zulässig.



Wie das Grüner Strom Label steht das ok-power Label für eine Ausweitung der regenerativen Stromgewinnung über die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hinaus. Es leistet dadurch einen Beitrag zur Entlastung der Umwelt. Die Kontrolle der Kriterien durch unabhängige Prüfstellen erhöht die Glaubwürdigkeit des Zeichens. Das ok-power Label bietet dem Verbraucher eine gute Orientierung auf dem Markt der Ökostrom-Anbieter. Das Label enthält keine Einschränkung bezüglich des Betriebs von Atomkraftwerken durch Lieferanten oder deren Anteilseigner. Daher kann dieses Label auch von großen Lieferanten genutzt werden, die für andere Stromangebote auf Atomstrom zurückgreifen.

Träger des Gütesiegels ist der im Jahr 2000 von WWF, Öko-Institut und Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen gegründete Verein EnergieVision.

2.1.3 TÜV Nord

Internet: http://www.tuev-nord.de/cps/rde/xbcr/tng_de/kriterienkatalog-oekostrom.pdf

Für eine Zertifizierung „Geprüfter Ökostrom“ des TÜV Nord muss der angebotene Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien im Sinne des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes stammen. Die Nutzung von RECS-Zertifikaten ist dabei unabhängig von physischer Stromlieferung ist zulässig.



Darüber hinaus muss eines der zwei folgenden Kriterien erfüllt sein:

- a) Ein Anteil von mindestens 33 % des bereitgestellten Stromes stammt aus Anlagen, die zu Beginn des Bilanzzeitraums nicht älter als sechs Jahre sind (Neuanlagen) oder in den letzten sechs Jahren vor Beginn des Bilanzzeitraums eine Leistungssteigerung erfahren haben, wobei nur der Anteil der Leistungserhöhung auf den o.g. Anteil angerechnet werden darf.
- b) Alternativ zu der vorstehend beschriebenen Beschaffung von Strom aus Neuanlagen kann der Anbieter über den jeweiligen Bilanzzeitraum auch von jeder verkauften kWh seines zertifizierten Ökostromproduktes einen Betrag von netto 0,25 Cent (für lastganggemessene Stromkunden reduziert sich der Betrag auf 0,10 Cent/kWh) nachweislich in den Zubau neuer Anlagen zur regenerativen Stromerzeugung investieren.

Die Vergabekriterien werden von der TÜV Nord Cert GmbH aufgestellt.

2.1.4 TÜV Süd

Internet: http://www.tuev-sued.de/anlagen_bau_industrietechnik/technikfelder/umwelttechnik/energie-zertifizierung/oekostrom-zertifizierung

Der TÜV Süd vergibt zwei verschiedene Zertifikate, für die jeweils 100 % Erneuerbare Energien gefordert werden. Bei dem CMS Standard 80 EE01 werden Anforderungen an den Ausbau von regenerativen Energien gestellt. So muss mindestens 30 % des gelieferten Stroms aus neuen Anlagen kommen, die bei Erteilung des Zertifikats nicht älter sind als 36 Monate (Neuanlagenquote). Alternativ zur Erfüllung des Neuanlagenanteils kann der Zertifikatnehmer einen Förderfonds zur Förderung des Klimaschutzes, insbesondere dem Ausbau der Erneuerbaren Energien einrichten. Zur Erfüllung dieser Option sind vom Zertifikatnehmer mindestens 0,3 Cent je kWh abgesetzten Ökostrom in den Förderfonds einzuzahlen.



Das CMS Standard 82 EE02 des TÜV Süd sieht statt der Neuanlagenquote oder -förderung die Zeitgleichheit von Angebot und Nachfrage vor. Das heißt, der liefernde Kraftwerkspool muss zu jeder Viertelstunde mindestens so viel Strom, wie die Endkunden zur gleichen Zeit verbrauchen.

Die Nutzung von RECS-Zertifikaten unabhängig von physischer Stromlieferung ist bei beiden Standards des TÜV Süd zulässig.

Die Vergabekriterien werden von der TÜV Süd AG aufgestellt.

2.1.5 Energreen

Internet: www.energreen.de



Energreen ist ein Label speziell für Stadtwerke. Das energreen-Angebot beinhaltet einen Aufschlag auf den normalen Strompreis in Höhe von 4 Cent (netto) zusätzlich zu dem örtlichen Kilowattstunden-Preis (kWh). Der energreen-Förderbeitrag kann wahlweise für 100, 75, 50 oder 25 % des Jahresstromverbrauchs gezahlt werden. Die Mindestmenge beträgt 600 kWh pro Jahr.

Das Stadtwerk verpflichtet sich, den Aufpreis zu mindestens 80 % zweckgebunden in die Förderung oder Errichtung neuer Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energiequellen zu investieren. Höchstens 20 % des Aufpreises dürfen für die Zertifizierung zum Nachweis der Herkunft des Stroms aus Erneuerbaren Energiequellen und zur Verbreitung der energreen-Idee verwendet werden.

Gefördert werden folgende Erneuerbaren Energiequellen: Solarenergie, Windenergie, Biomasse, kleine Wasserkraftwerke und Geothermie. Die Anlagen sollten möglichst in der Region sein.

Energreen hat bisher die Kriterien des Gold-Labels vom Grüner Strom Label e. V. erfüllt und wurde entsprechend ausgezeichnet. Nach Überarbeitung der Kriterien des Grüner Strom wird Energreen ab 1.1.2013 von TÜV-Nord zertifiziert.

Vergabestelle ist die ASEW Energie und Umwelt Service GmbH & Co. Kommanditgesellschaft.

2.2 Labelvergleich

Die genannten Label garantieren einen zusätzlichen Umweltnutzen über den Anlagenbestand und die Wirkung des EEG hinaus mit verschiedenen Ansätzen. In Tabelle 1 werden einige Label und die verwendeten Kriterien dargestellt.

	Grüner Strom Label		ok-power Label			TÜV Nord	TÜV Süd	
Produkt / Modell	GLS Gold	GLS Silber	Händler-Modell	Fondsmodell	Initiierungsmodell	„Geprüfter Ökostrom“	CMS Standard 80 EE01	CMS Standard 82 EE02
Lieferung von Strom aus EE	100 % EE	> 50 % aus EE, Rest aus KWK	>. 50 % aus EE, Rest aus KWK	100 % EE	> 50 % aus EE, Rest aus KWK	100 % EE	100 % EE	100 % EE
Förderung neuer EE-Anlagen	mind. 1 Ct/kWh muss in neue EE-Anlagen investiert werden		Mind. 66 % des Stroms stammt aus Anlagen, die nicht älter als 12 Jahre sind	33 % des gelieferten Stroms ist aus Anlagen, die max. 6 J. alt sind und 33 % aus Anlagen, die max. 12 J. sind	Nach 5 J. müssen 75 % des gelieferten Stroms aus neuen, durch den Anbieter initiierten Anlagen stammen	<u>Option 1 Fondskomponente:</u> Mind. 0,25 Ct/kWh muss in neue EE-Anlagen investiert werden <u>Option 2 Neuanlagenquote:</u> Zu Beginn der Zertifizierung muss 33 % des gelieferten Stroms aus Anlagen stammen, die nicht älter als 6 J. sind	<u>Option 1 Fondskomponente:</u> Mind. 0,3 Ct/kWh muss in neue EE-Anlagen investiert werden <u>Option 2 Neuanlagenquote:</u> 30% der Erzeugerkapazitäten dürfen nicht älter sein als 36 Monate	Neuanlagenförderung nicht verpflichtend, dafür muss der Strom zeitgleich zum Verbrauch bereitgestellt werden. Zeitgleichheit sollte im 15-Min.-Raster erfolgen.

Tabelle 1: Vergleich der Labelkriterien (Auszug) [verschiedene Label-Internetseiten]

2.3 Europäische Nachweise

Im Folgenden werden als Hintergrundinformation verschiedene europäische Nachweise für Strom aus Erneuerbaren Energien vorgestellt. Diese stellen jedoch keinen Qualitätsnachweis für Ökostrom dar, wie es z.B. bei dem Grüner Strom Label oder dem ok-power Label der Fall ist.

2.3.1 Stromkennzeichnungspflicht

Die Stromkennzeichnungspflicht geht auf die Europäische Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt zurück und wurde in Deutschland in § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) umgesetzt. Auf Basis von ausgewählten

Basisinformationen soll die Vergleichbarkeit und Transparenz aller Stromangebote erhöht werden. Der Verbraucher erhält Informationen über die relative Zusammensetzung (Kernkraft, Erneuerbare Energien, fossile und sonstige Energieträger) des bezogenen Stroms und deren spezielle Auswirkungen auf die Umwelt. Hierbei werden die CO₂-Emissionen pro kWh sowie die Menge des eventuell entstehenden radioaktiven Abfalls angegeben. Die Verpflichtung der Stromhändler zur Stromkennzeichnung trägt dazu bei, das Bewusstsein der Verbraucher bezüglich der Umweltauswirkungen von Strom zu erhöhen.

Die Stromkennzeichnung informiert über die Zusammensetzung des Stroms aus Erneuerbaren Energien, sowie ein möglicher zusätzlicher Umweltnutzen gegenüber dem EEG werden nicht dargestellt.

Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG vom 16. Januar 2012

Zusammensetzung des Stroms, den die Stadtwerke Tübing Bad Kreuznach im Jahr 2011 an ihre Letztverbraucher geliefert hat



2.3.2 Herkunftsnachweis / Guarantee of Origin (GoO)

Ergänzend zur unter 2.3.1 dargestellten Stromkennzeichnungspflicht gibt es den Herkunftsnachweis / Guarantee of Origin. Dabei handelt



es sich nicht um ein Label oder Warenkennzeichen. Es soll den Verbrauchern eine Gewährleistung geben, dass der von ihm verbrauchte Strom gemäß der Richtlinie 2001/77/EG aus Erneuerbaren Energiequellen gewonnen wurde und dazu beitragen, Betrügereien beim Handeln von Ökostrom zu vermeiden. Die Herkunftsnachweise spezifizieren die Energiequelle, aus der der angebotene Strom generiert wurde. Dabei sind Angaben zum Zeitpunkt und Ort der Herstellung von Bedeutung und im Falle einer Stromproduktion mittels einer hydroelektrischen Installation (Wasserkraft) sollte die Kapazität angegeben werden.

Die Herkunftsnachweise/Garantiezertifikat und die dazu gehörigen Kontrollmechanismen basieren auf nationaler Gesetzgebung, welche jeweils mit Art. 5 der Richtlinie 2001/77/EG übereinstimmen muss. In Deutschland wurde dazu die Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung verabschiedet und am 18.10.2012 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2147) veröffentlicht. Das Herkunftsnachweisregister wird im Umweltbundesamt angesiedelt und soll Anfang 2013 die Arbeit aufnehmen. Neben der Ausstellung, der Übertragung und der Entwertung der Nachweise wird es eine weitere Aufgabe sein, ausländische Herkunftsnachweise anzuerkennen.

Internetseite:

http://Europa.eu/legislation_summaries/energy/renewable_energy/l27083_de.htm

<http://www.umweltbundesamt.de/energie/hknr/index.htm>

2.3.3 Renewable Energy Certificate System (RECS)

Das Renewable Energy Certificate System (RECS) ist ein Nachweis (kein Label) für Strom aus Erneuerbaren Energiequellen, der auf einer freiwilligen Vereinbarung von Produzenten sowie Lieferanten von Erneuerbarer Energie beruht.

RECS wurde 2001 eingeführt und hat inzwischen ungefähr 180 Mitglieder die in mehr als 27 Europäischen Ländern mit Zertifikaten handeln. Jedes teilnehmende Land bestimmt eine unabhängige nationale Genehmigungsinstanz, die für die Durchführung des Handelssystems zuständig ist.



Die Qualitätskriterien der RECS sind in der Richtlinie 77/2001/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt festgelegt. Die RECS-Zertifikate weisen nur nach, dass Ökostrom produziert wurde und behandeln keine weiteren Umweltschutzkriterien. Sie sind kein Nachweis, dass neue Erzeugungsanlagen ausgebaut wurden. Die RECS-Zertifikate ermöglichen es, Atom- oder Kohlestrom als Ökostrom zu etikettieren, indem zum Beispiel günstige RECS-Zertifikate aus bestehenden norwegischen Wasserkraftwerken zugekauft werden.

In Deutschland verzichtet unter anderem das Grüner Strom Label auf den Einsatz von RECS-Zertifikaten. Das ok-power Label lässt RECS-Zertifikate hingegen zu. Das Öko-Institut ist eines der drei Gründungsmitglieder des ok-power Labels und die deutsche Ausgabestelle für RECS-Zertifikate. Auch bei den Gütesiegeln des TÜV sind RECS-Zertifikate als Nachweis zugelassen.

Internetseite: www.recs.org

3. Praktische Anleitung

Die Kosten für Ökostrom sind mittlerweile ähnlich oder nur noch unwesentlich höher als für konventionell erzeugten Strom⁵. Dennoch sollte die Beschaffung von Ökostrom mit Stromeinsparmaßnahmen kombiniert werden, um auf diese Weise die Energiekosten zu senken und weitere CO₂-Emissionsminderungen zu erzielen.

3.1 Ausschreibungsverfahren

Es ist zulässig, Ökostrom als Auftragsgegenstand zu wählen. Der Bezug von Ökostrom kann durch die reduzierten CO₂-Emissionen einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten und ist oftmals mit keinen oder sehr geringen Mehrkosten verbunden.



Die Ausschreibung von Strom erfolgt nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL). Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen (der jährliche Stromverbrauch wird mit der Laufzeit in Jahren und dem durchschnittlichen Marktpreis multipliziert); bei Verträgen ohne Laufzeit wird der durchschnittliche Marktpreis für vier Jahre berechnet. Die Europäischen Vergabekoordinierungsrichtlinien schreiben ein europaweites Vergabeverfahren mit detaillierten Transparenzanforderungen und festgelegten Fristen vor, wenn folgende Schwellenwerte überschritten werden:

- Liefer- und Dienstleistungsaufträge Oberster und Oberer Bundesbehörden: € 130.000.
- Dienst- und Lieferaufträge öffentlicher Auftraggeber: € 200.000⁶.

Generell kann Ökostrom als Hauptangebot oder als Nebenangebot nachgefragt werden. Um auch kleineren Anbietern von Ökostrom die Teilnahme an der Ausschreibung zu ermöglichen, kann der Auftrag in Lose über die Lieferung von Teilmengen des geschätzten Strombedarfs aufgeteilt werden. Die Beschaffung von Strom aus Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen ist in dieser Arbeitshilfe nicht vorgesehen.

⁵ Stiftung Warentest 2011: Ökostrom – Wechsel auf grün, <http://www.test.de/Oekostrom-Wechsel-auf-gruen-4215250-0/>,

⁶ VERORDNUNG (EG) Nr. 1422/2007 DER KOMMISSION vom 4. Dezember 2007

1. **Eignungsprüfung:** Ein Ausschluss von Energieerzeugern, die auch Atomstrom anbieten, ist nicht möglich. Die entsprechende Bedingung des Grüner-Strom-Labels müsste in der Ausschreibung modifiziert werden.
2. **Leistungsbeschreibung:** Die wichtigste Entscheidung ist die Festlegung des geforderten Mindestanteils von Ökostrom an dem gesamten geforderten Strom. Dieser Anteil sollte mit dem Klimaschutzziel des Auftraggebers korrespondieren (der angebotene Ökostromanteil wird von dem Anbieter spezifiziert; der Anteil kann auch höher sein). Die Mindest- und Zuschlagskriterien sollten sich auf die allgemeine Verwendung von Erneuerbaren Energiequellen beziehen und nicht auf einzelne Verfahren wie z.B. Strom aus Windkraft. Eine solche Einschränkung würde diskriminierend gegenüber Anbietern von Strom aus anderen umweltverträglichen Energiequellen wirken.

Integrieren Sie die Umwelanforderungen als Mindestkriterien in die Leistungsbeschreibung und teilen Sie mit, dass Produkte, die die Kriterien nicht erfüllen, von dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Gefordert werden kann ein bestimmter Anteil von neuen Anlagen bei der Stromerzeugung zur Erzeugung einen zusätzlichen Umweltnutzens sowie die Gleichzeitigkeit von Produktion und Verbrauch. Nicht möglich ist es jedoch für öffentliche Auftraggeber, nur pauschal einen Aufpreis zur Förderung neuer Anlagen zu zahlen, da dort der direkte Zusammenhang zum gelieferten Produkt nicht gegeben ist. In jedem Fall sind die Merkmale zur Spezifizierung des Ökostroms explizit in der Leistungsbeschreibung zu nennen. Wird nicht zu 100 % Ökostrom verlangt, kann für den übrigen Teil auch die Verwendung von Atomstrom ausgeschlossen werden.

3. **Zuschlagskriterien:** Die in den Zuschlagskriterien integrierten Umweltschutzkriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und in der Ausschreibung oder in den Verdingungsunterlagen bekannt gemacht werden. Typische Zuschlagskriterien, die mit zusätzlichen Punkten bewertet werden können, sind:
 - Ein höherer Beitrag zur CO₂-Reduktion im Vergleich zum Strommix oder zu den Anforderungen in der Leistungsbeschreibung
 - Der Ausbau von Anlagen zur regenerativen Stromerzeugung über die Wirkung des EEG hinaus.

Sofern diese Punkte in die Angebotsbewerbung einfließen sollen, sind sie vorab in den Zuschlagskriterien möglichst genau zu spezifizieren. Bei Ausschreibungen über dem Schwellenwert für europaweite Ausschreibungen ist auch die Gewichtung der Kriterien anzugeben.

4. **Wertung der Angebote:** Der Anbieter muss das Erreichen der Kriterien nachweisen. Die Angebote, die einzelne Mindestanforderungen nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Von den Angeboten erhält das wirtschaftlich günstigste den Zuschlag.

3.2 Beispiel für Kriterien

Anforderungen an den Ökostrom

100 % des gelieferten Stroms muss auf Basis Erneuerbarer Energien wie Wind, solare Strahlungsenergie, Wasserkraft oder heimischer Biomasse erzeugt worden sein. Ausgenommen ist Strom, der als Ergebnis der Speicherung in Speichersystemen gewonnen wird.

Umweltanforderungen für die Stromerzeugungsanlagen:

Solar:

- Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Nationalparks, Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten sind nicht zulässig.

Biomasse:

- Biomasse muss im Sinne der deutschen Biomasseverordnung einschließlich Biogas und Klärgas erzeugt worden sein und in Kraft-Wärme-Koppelung mit einem Jahresnutzungsgrad von über 70 % genutzt werden.
- Alt- und Restholz darf nur verwendet werden, wenn es naturbelassen ist oder nur mechanisch bearbeitet wurde.
- Brennstoffe dürfen nur aus zertifiziertem Öko-Anbau oder aus europäischen FSC-zertifizierten Forstbetrieben stammen.

Wasserkraft:

- Wasserkraft stammt aus reaktivierten oder sanierten Anlagen
- Ökostrom aus neuen Anlagen wird auf Laufwasserkraftwerke beschränkt.

Windkraft:

- Windkraft-Anlagen in Nationalparks und anderen ausgewiesenen Schutzgebieten sind nicht zulässig.

Zusätzlicher Umweltnutzen über das EEG hinaus

Der Anteil vom Strom aus Neuanlagen, die nicht älter als sechs Jahre sind, beträgt in jedem Kalenderjahr mindestens 70 %. Die restlichen 30 % müssen aus neueren Bestandsanlagen stammen, die nicht länger als zwölf Jahre vor Beginn des Kalenderjahres, in dem der zertifizierte Strom verkauft wird, in Betrieb gegangen sind.

3.3 Zusammenfassung

Es sollte bei der Beschaffung von Ökostrom darauf geachtet werden, dass ein Zusatznutzen für die Umwelt gewährleistet wird. Dabei können die Kriterien von Ökostrom-Labeln helfen. Ein Gütesiegel allein ist für die Beschreibung des Auftragsgegenstandes nicht ausreichend, vielmehr muss der zugrunde liegende Anforderungskatalog hinreichend dargestellt werden. In öffentlichen Ausschreibungen kann auf freiwillige Ökolabel als Nachweis Bezug genommen werden, aber Nachweise gleichwertiger Art müssen zugelassen werden.

4. Quellen

AEE (Agentur für Erneuerbare Energien) 2011	Grafik-Dossier: Entwicklung von Leistung und Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien: http://www.unendlich-viel-energie.de/de/detailansicht/article/226/grafik-dossier-entwicklung-von-leistung-und-stromerzeugung-aus-erneuerbaren-energien.html , Berlin 2012
BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) 2006	Beschaffung von Ökostrom – Arbeitshilfe für eine europaweite Ausschreibung im offenen Verfahren. Berlin 2006
BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) 2012	Erneuerbare Energien in Zahlen – Nationale und internationale Entwicklung, http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/broschuere_ee_zahlen_bf.pdf
Öko-Institut e.V. 2011	EcoTopTen-Kriterien für Stromangebote, http://www.ecotopten.de/download/EcoTopTen_Kriterien_Strom_2011.pdf
Stiftung Warentest 2011	Ökostrom – Wechsel auf grün, http://www.test.de/Oe-kostrom-Wechsel-auf-gruen-4215250-0/ ,

5. Abkürzungsverzeichnis

Ct	Euro-Cent
EE	Erneuerbare Energien
EEG	Erneuerbare Energien Gesetz
GoG	Guarantee of Origin
kWh	Kilowattstunde
KWK-Anlage	Kraft-Wärme-Kopplungsanlage
REG-Anlage	Regenerative-Energien-Anlage
RECS	Renewable Energy Certificate System
TÜV	Technischer Überwachungsverein
VOL	Vergabe- und Vertragsverordnung für Leistungen
WWF	World Wide Fund For Natur